

AGB für Anzeigen und Sponsoring – K.G. Prinzengarde Langenfeld 1969 e.V.

Für die Schaltung von Anzeigen in den Print- und Onlinemedien sowie für sonstiges Sponsoring von Aktivitäten und Veranstaltungen der K.G. Prinzengarde Langenfeld 1969 e.V. (nachfolgend kurz "Prinzengarde" genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") in ihrer zum Zeitpunkt des Auftrags gültigen Fassung. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Bestandteil, solange die Prinzengarde diesen nicht ausdrücklich zustimmt.

1. „Auftrag“ im Sinne dieser AGB ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen oder anderer Werbemittel (gemeinsam „Anzeigen“) von Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten („Auftraggeber“) in Printmedien und/oder in Onlinemedien zum Zweck der Verbreitung und/oder der Vertrag mit einem Auftraggeber über das Anbringen von Unternehmenslogos oder das Verteilen oder die Veröffentlichung von Werbemitteln (gemeinsam „Sponsoring“) bei Aktivitäten oder Veranstaltungen der Prinzengarde. Ein Werbemittel in Onlinemedien kann beispielsweise aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen: Bild, Text und/oder Video in den sozialen Medien (veröffentlicht auf den Seiten der Prinzengarde) oder einem Link zu einer vom Auftraggeber genannten Onlineadresse. Ein Werbemittel bei Aktivitäten und Veranstaltungen der Prinzengarde kann beispielsweise sein: Wurfmaterial bei Karnevalszügen oder Werbebanner und/oder Sponsorenwände bei Veranstaltungen.
2. Aufträge können persönlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Internet aufgegeben werden. Die Prinzengarde haftet nicht für Übermittlungsfehler. Erhält der Auftraggeber von der Prinzengarde eine Empfangsbestätigung, so stellt dies keine Annahme des Auftrags dar. Vorbehaltlich entgegenstehender individueller Vereinbarungen kommt der Vertrag erst durch ausdrückliche Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) durch die Prinzengarde zustande. Auftragsbestätigungen über EDV (z.B. per E-Mail) sind auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich. Nach Anzeigenschluss bzw. bei Onlinemedien vier Wochen vor Veröffentlichung bzw. bei Aktivitäten und Veranstaltungen acht Wochen vor Beginn der Karnevalssession (11. November) sind Stornierungen, Änderungen von Größen, Formaten und Wechsel von Farben von Anzeigen und Sponsoring aus produktionstechnischen und redaktionellen Gründen nicht mehr möglich.
3. Die Stornierung muss schriftlich (per Post oder E-Mail) erfolgen. Die Stornierung einer Anzeige in Printmedien ist kostenfrei bis zum ursprünglichen Anzeigenschluss möglich. Danach hat der Auftraggeber die Anzeige zu bezahlen. Anzeigen in Online-Medien und Sponsoring-Aufträge können bis zu acht Wochen vor Beginn der Karnevalssession (11. November) storniert werden. Die Prinzengarde ist berechtigt bis zu 50% des Netto-Auftragswerts zu berechnen.
4. Für die rechtzeitige Lieferung und die einwandfreie Beschaffenheit geeigneter Druckunterlagen oder anderer Werbemittel ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Bei der Anlieferung von digitalen Druckunterlagen oder Daten für Onlinewerbemittel ist der Auftraggeber verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format oder den technischen Vorgaben der Prinzengarde entsprechende, Vorlagen für Anzeigen anzuliefern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Prinzengarde sämtliche Druckunterlagen, Daten, Informationen und Freigaben für Anzeigen in Printmedien bis zum Anzeigenschluss bzw. bei Anzeigen in Online-Medien und bei Sponsoring innerhalb von vier Wochen nach Auftragserteilung zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer verspäteten Anlieferung der notwendigen Daten, Informationen und Freigaben kann die Prinzengarde die entsprechende Leistung nicht oder nur teilweise erbringen, jedoch trotzdem den vollen Auftragswert berechnen. Eventueller Mehraufwand durch diese Verspätungen kann durch die Prinzengarde mit 50 Euro pro Arbeitsstunde in Rechnung gestellt werden. Kosten für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen der Druckvorlagen oder Daten hat der Auftraggeber zu tragen und werden von der Prinzengarde mit 50 Euro pro Arbeitsstunde in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber hat vor einer digitalen Übertragung von Daten dafür Sorge zu tragen, dass diese frei von Computerviren sind. Entdeckt die Prinzengarde auf einer ihm übermittelten Datei Computerviren, wird diese Datei gelöscht, ohne dass der Auftraggeber hieraus Ansprüche geltend machen könnte. Die Prinzengarde behält sich vor, den Auftraggeber auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, wenn durch solche, durch den Auftraggeber infiltrierte Computerviren der Prinzengarde Schäden entstanden sind. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen

nicht offenkundig, so hat der Auftraggeber bei ungenügender Veröffentlichung keine Ansprüche. Druckunterlagen werden nicht an den Auftraggeber zurückgesandt.

5. Die Prinzensgarde behält sich vor, Anzeigen und Sponsorings abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen, insbesondere gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches oder des Jugendschutzrechts, verstößt oder deren Veröffentlichung für die Prinzensgarde wegen des Inhalts, der Gestaltung, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist oder wenn Anzeigen Werbung Dritter oder für Dritte enthalten. Insbesondere kann die Prinzensgarde eine bereits veröffentlichte Anzeige zurückziehen und/oder sperren, wenn der Auftraggeber nachträglich Änderungen der Inhalte der Anzeige selbst vornimmt oder die Daten nachträglich verändert werden, auf die durch einen Link verwiesen wird und hierdurch die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt werden. Die Ablehnung einer Anzeige, eines Sponsorings oder eines anderen Werbemittels wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

6. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige oder bei ungenügender Wiedergabequalität des Werbemittels Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige bzw. Ersatzveröffentlichung des anderen Werbemittels, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige oder des anderen Werbemittels beeinträchtigt wurde. Die Prinzensgarde hat das Recht, eine Ersatzanzeige bzw. Ersatzveröffentlichung zu verweigern, wenn diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Auftraggebers steht oder diese für die Prinzensgarde nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre. Lässt die Prinzensgarde eine ihr für die Ersatzanzeige oder die Veröffentlichung des anderen Werbemittels gesetzte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige/Ersatzveröffentlichung erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrags. Bei unwesentlichen Mängeln der Anzeige oder der Veröffentlichung des anderen Werbemittels ist die Rückgängigmachung des Auftrags ausgeschlossen. Reklamationen müssen innerhalb von vier Wochen nach Erstveröffentlichung geltend gemacht werden. Bei nicht offensichtlichen Mängeln müssen Reklamationen binnen eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Lieferung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Prinzensgarde, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung der Prinzensgarde für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet die Prinzensgarde darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Alle gegen die Prinzensgarde gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen. Geringfügige Farbabweichungen berechtigen nicht zu Entgeltminderungen.

7. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen Frist zu bezahlen, sofern nicht im Einzelfall schriftlich eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung (Skonti) werden nicht gewährt.

8. Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber der Prinzensgarde für das Jahr Verzugszinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Bei Stundung werden bankübliche Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Die Prinzensgarde kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen.

9. Die Prinzensgarde liefert auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrags werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung der Prinzensgarde über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

10. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Schaltung der Anzeige erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit und die Übermittlung der für Anzeigen oder Sponsorings

zur Verfügung gestellten Text-, Ton-, Video- und Bildunterlagen sowie der zugeliferten Werbemittel. Er stellt die Prinzenгарde im Rahmen des Auftrags von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen entstehen können. Ferner wird die Prinzenгарde von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung freigestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Prinzenгарde nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen. Der Auftraggeber räumt der Prinzenгарde die für die zweckgemäße Nutzung der Anzeigen in den jeweiligen Print- und Onlinemedien erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte ein, insbesondere die jeweils erforderlichen Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, Bearbeitung, zu öffentlichem Zugänglichmachen, Einstellen in einer Datenbank, Entnahme aus einer Datenbank und Bereithalten zum Abruf, und zwar zeitlich, räumlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags notwendigen Umfang.

11. Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, illegalem Arbeitskampf, rechtswidriger Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung, Pandemien und dergleichen – sowohl im Betrieb der Prinzenгарde als auch in fremden Betrieben, derer sich die Prinzenгарde zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedient – hat die Prinzenгарde Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen und Sponsorings, auch wenn Veranstaltungen und Aktivitäten der Prinzenгарde aus diesen Gründen verschoben oder abgesagt werden oder in anderer Form stattfinden. Ist die Durchführung eines Auftrags in Onlinemedien aus Gründen, die die Prinzenгарde nicht zu vertreten hat, nicht oder nur teilweise zu bewerkstelligen, so wird diese nach Möglichkeit nachgeholt. Solche Gründe sind insbesondere bei Rechnerausfall, höherer Gewalt, Streik, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Dritten (z.B. anderen Providern), Netzbetreibern oder Leistungsanbietern oder aus vergleichbaren Gründen gegeben. Bei Nachholung in angemessener und zumutbarer Zeit nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch der Prinzenгарde bestehen.

12. Die Prinzenгарde verpflichtet sich, die im Rahmen des Auftrags übermittelten personenbezogenen Daten des Auftraggebers ausschließlich nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) zu verwenden. Einzelheiten sind unseren Datenschutzinformationen (<https://www.prinzenгарde-langenfeld.de/Impressum/>) zu entnehmen.

13. Die Prinzenгарde behält sich das Recht vor, fehlerhafte Auftragsrechnungen innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsstellung zu korrigieren.

14. Erfüllungsort ist Langenfeld (Rheinland). Für alle im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung entstehenden Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Vertragssprache ist deutsch. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Langenfeld der vereinbarte Gerichtsstand. Soweit Ansprüche von der Prinzenгарde nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nichtkaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand Langenfeld vereinbart.